

Eidgenössische Volksinitiative „Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)“ (im Bundesblatt veröffentlicht am 6. September 2022).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 103a Förderung einer sozial gerechten Energie- und Klimapolitik

¹ Bund, Kantone und Gemeinden bekämpfen die menschengemachte Klimaerwärmung und ihre gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Folgen in Übereinstimmung mit den internationalen Klimaabkommen. Sie sorgen für eine sozial gerechte Finanzierung und Umsetzung der Massnahmen.

² Der Bund unterstützt insbesondere:

- a. die Dekarbonisierung von Verkehr, Gebäuden und Wirtschaft;
- b. den sparsamen und effizienten Energieverbrauch, die Versorgungssicherheit und den Ausbau der erneuerbaren Energien;
- c. die notwendigen Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungsmassnahmen inklusive finanzielle Beiträge für den Ausgleich des Einkommensausfalls während der Ausbildungszeit;
- d. nachhaltige und natürliche Karbonsenken;
- e. die Stärkung der Biodiversität, namentlich zur Bekämpfung der Folgen der Klimaerwärmung.

³ Für die Finanzierung der bundeseigenen Vorhaben und für finanzielle Beiträge an die Vorhaben von Kantonen, Gemeinden und Dritter verfügt der Bund über einen Investitionsfonds. Der Fonds oder vom Bund beauftragte Dritte können auch Kredite, Garantien und Bürgschaften gewähren.

⁴ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Art. 197 Ziff. 15

15. Übergangsbestimmung zu Art. 103a (Förderung einer sozial gerechten Energie- und Klimapolitik)

Der Fonds gemäss Artikel 103a Absatz 3 wird vom Bund spätestens ab dem dritten Jahr nach Annahme von Artikel 103a durch Volk und Stände bis 2050 jährlich mit Mitteln in der Höhe von 0,5–1 Prozent des Bruttoinlandproduktes gespeist. Dieser Betrag wird im Höchstbetrag der im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben gemäss Artikel 126 Absatz 2 nicht mitgerechnet. Er kann angemessen gesenkt werden, wenn die Schweiz ihre nationalen und internationalen Klimaziele erreicht hat.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

! Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches. !

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Alleva Vania, Lerberstrasse 30, 3013 Bern; Baume-Schneider Elisabeth, Rue de la Theurillatte 41, 2345 Les Breuleux; Chauderna Margot, Rue du Simplon 6, 1700 Fribourg; Clivaz Christophe, Avenue de Pratifori 13, 1950 Sion; Egger Kurt, Sportlerweg 4, 8360 Eschlikon; Fischer Roland, Sonnmatt 15, 6044 Udligenswil; Girod Bastien, Ackerstrasse 44, 8005 Zürich; Glättli Balthasar, Förrlibuckstrasse 227, 8005 Zürich; Gysin Greta, Via Garavina 1, 6821 Rovio; Klopfenstein Broggin Delphine, Chemin Ravoux 3, 1290 Versoix; Maillard Pierre-Yves, Rue du Lac 34, 1020 Renens; Masshardt Nadine, Zeltweg 11, 3012 Bern; Meyer Mattea, Unterrüteweg 3, 8400 Winterthur; Munz Martina, Fernsichtstrasse 21, 8215 Hallau; Nordmann Roger, Rue du Pré-du-Marché 23, 1004 Lausanne; Pasquier-Eichenberger Isabelle, Rue de la Filature 29, 1227 Carouge; Ryser Franziska, Schneebergstrasse 2, 9000 St. Gallen; Schaffner Barbara, Riedstrasse 4, 8112 Otelfingen; Schneider Schüttel Ursula, Oberes Neugut 21, 3280 Murten; Siegrist Nicola, Rötelstrasse 27, 8006 Zürich; Solano Valérie, Route de Meyrin 3, 1202 Genf; Storni Bruno, Via Gaggiole 47, 6596 Gordola; Suter Gabriela, Bollweg 4, 5000 Aarau; Trede Aline, Sonneggring 15, 3008 Bern; Wermuth Cédric, Rotfarbstrasse 11, 4800 Zofingen; Wettstein Felix, Platanen 44, 4600 Olten

Ablauf der Sammelfrist: 6. März 2024.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Amtsstempel

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Amtliche

Eigenschaft:

! Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 6. März 2024 senden an:
Initiativkomitee Klimafonds-Initiative, Postfach 6094, 2500 Biel 6.
! Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.